



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 123.

Leipzig, Sonnabend den 31. Mai 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 28./15. Februar 1913.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Wissenschaft, Literatur und Kunst zu schützen, haben beschlossen, in einem gemeinsamen Abkommen die geeignetsten Maßnahmen zu treffen, um gegenseitig in den beiden Ländern den Urhebern den Schutz ihrer Rechte an ihren Werken der Literatur oder Kunst zu sichern und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten bestimmt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Goebel von Harrant, Wirklichen Geheimen Legationsrat, vortragenden Rat im Auswärtigen Amte,
Herrn Kobolski, Präsidenten des Patentamts,
Herrn Degg, Geheimen Ober-Regierungsrat, vortragenden Rat im Reichs-Justizamt, und
Herrn Dr. Sterrieth, Professor,
und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

Herrn Bercwin, Kaiserlichen Hofmeister, Gehilfen des Justizministers,
Herrn Bogoschew, Geheimen Rat, Mitglied des Rates beim Minister des Kaiserlichen Hauses und der Apanagen,
Herrn Bentkowski, Wirklichen Staatsrat, Direktor der zweiten Abteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Prileshajew, Wirklichen Staatsrat, Mitglied des Rates und Chef der Kanzlei des Ministers für Handel und Industrie,
Herrn Berendts, Wirklichen Staatsrat, Mitglied des Rates der Generalpräsenzverwaltung, und
Herrn Walther, Wirklichen Staatsrat, Mitglied des Rates des Justizministeriums,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Bestimmungen beschlossen haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes der beiden hohen vertragschließenden Teile genießen im Gebiete des anderen Teiles für ihre Werke der Literatur oder Kunst, gleichviel, ob es sich um Werke, die in dem einen der beiden Länder oder in einem anderen Lande veröffentlicht sind, oder ob es sich um nicht veröffentlichte Werke handelt, die Rechte, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder künftig gewähren werden sowie die durch diese Übereinkunft besonders festgesetzten Vorteile.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden in gleicher Weise Anwendung auf jedes Werk der Literatur oder Kunst, das zum ersten Male in dem einen der beiden vertragschließenden Länder veröffentlicht wird, und dessen Urheber nicht einem dieser Länder angehört.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die öffentliche Vorlesung oder der öffentliche Vortrag eines Werkes der Literatur, die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen, choreographischen oder pantomimischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung im Sinne dieser Übereinkunft dar.

Artikel 2.

Der Ausdruck »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und die Form der Vervielfältigung oder auf den schöpferischen Wert und die Bestimmung des Werkes. Unter den Werken der Literatur und Kunst sind einbezogen die choreographischen und pantomimischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist, sowie die kinematographischen Erzeugnisse, die die Eigenschaft eines persönlichen Originalwertes haben. Die Übereinkunft findet in gleicher Weise Anwendung auf die Photographien und auf andere Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind.

Artikel 3.

Die Urheber jedes der beiden Länder genießen im anderen Lande bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, unter der Bedingung, daß sie sich dieses Recht auf dem Titelblatt oder in der Einleitung vorbehalten haben.

Das ausschließliche Übersetzungsrecht erlischt, wenn der Urheber davon nicht binnen fünf Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, Gebrauch gemacht hat, indem er eine Übersetzung seines Werkes veröffentlicht hat oder hat veröffentlichen lassen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß die oben erwähnte Frist von fünf Jahren sich für die Benutzung des Übersetzungsrechts an wissenschaftlichen, technischen und für den Unterricht bestimmten Werken auf drei Jahre ermäßigt.

Bei Werken, die aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei Heften oder Nummern von periodischen Zeitschriften werden die oben erwähnten Fristen vom Zeitpunkt des Erscheinens jedes Bandes, jedes Heftes oder jeder Nummer an berechnet und für die in Lieferungen erscheinenden Werke vom Zeitpunkt des Erscheinens der letzten Lieferung des Originalwerkes an, sofern die Zwischenräume zwischen dem Erscheinen der Lieferungen zwei Jahre nicht überschreiten, anderenfalls von dem Erscheinen jeder Lieferung an.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der erste Januar des Jahres, in dem das Werk erschienen ist. Dieses Datum wird nach dem Kalender des Ortes berechnet, an dem die Veröffentlichung erfolgt ist.

Artikel 4.

Der Übersetzer genießt, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, die Urheberrechte an seiner Übersetzung.